

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

17 (5.4.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 17

Karlsruhe, den 5. April

1921

Inhalt:

Nr. 53. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers.

| Nr. 54. Rechnerische Behandlung der Dienstbezüge der Beamten.

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 53. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers.

A 3. Zb 9. (Abl. 17. 5. 4. 21.) Nachstehender Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers ist dem gesamten Personal zur Kenntnis zu bringen.

Berlin, den 3. April 1921.

An die deutschen Eisenbahner!

Die beklagenswerten Ereignisse in Mitteldeutschland haben dem Personal und den Betriebseinrichtungen der Reichseisenbahnen schweren Schaden zugefügt. Durch verbrecherische Handlungen sind brave Beamte getötet oder zu Krüppeln geworden. Wer den politischen Kampf mit Bomben und Dynamit in das Eisenbahnwesen hineinträgt, der ist für den Eisenbahner eine schwere Gefahr, ein Feind, der ihm an Leben und Gesundheit geht. Wer tödlich des Nachts Einrichtungen der Bahn beschädigt, der wird zum Meuchelmörder insbesondere an jenen Beamten, die auf der Lokomotive und im Packwagen zuallererst in ein sicheres Verderben gehen. Niemand hat ein Recht, durch Anschläge gegen die Eisenbahn seine politischen Ziele zu fördern. Wer es tut, ist kein Politiker, sondern ein Verbrecher, der keine Schonung verdient. Die Eisenbahn ist auch kein Instrument, das sich zum Kampf gegen die bestehende Verfassung mißbrauchen läßt.

Die Eisenbahner erblicken in dem Betriebe, dem sie dienen, den wichtigsten Stützweiler unserer Volkswirtschaft und setzen auch ihren Stolz dafür ein, daß die begonnene Gesundung der Eisenbahnen ungehemmte Fortschritte macht. Wer daher verbrecherisch in den Betrieb eingreift, der greift den Eisenbahner auch in seiner Ehre an, ganz zu schweigen von den dadurch verstärkten Härten des Dienstes.

Um all diesem Unheil zu steuern, rufe ich die gesamten deutschen Eisenbahner auf, mir zu helfen, sich selbst, die Bahnanlagen und den Betrieb jetzt und in Zukunft gegen solche verbrecherischen Eingriffe zu schützen.

Den Eisenbahnern, die bereits in den letzten Tagen bei der Abwehr der Anschläge mitgewirkt haben, sage ich meinen wärmsten Dank in der Zuversicht, daß ihr Beispiel der richtig erkannten und freiwillig übernommenen Berufspflicht zum Allgemeingut der deutschen Eisenbahner werden wird.

Der Reichsverkehrsminister

Groener.

Nr. 54. Rechnerische Behandlung der Dienstbezüge der Beamten.

A 3. Zb 1. Nr. 142 (Abl. 17. 5. 4. 21.) Zu Verfügung Ar. R 5. Nr. 142 (Abl. 9/1921).

Die Vordrucke nach Ziffer 6 genannter Verfügung sind erstellt und gehen den Dienststellen erstmals unverlangt zu.

Alle eintretenden Änderungen, die einen Zu- oder Abgang, Erhöhung oder Ermäßigung des Kinderzuschlags bedingen, sind mittelst dieses neu erstellten Vordrucks Nr. 2889 (Einzelnachweis) bis auf weiteres der Eisenbahnhauptkasse besonders zu melden.

Ergänzend wird noch bemerkt:

1. Nach Mitteilung der Eisenbahnhauptkasse fehlte in zahlreichen Anforderungen des Kinderzuschlags für über 14 Jahre alte Kinder die nach Ziffer 185 (Nachrichtenblatt 85/1920) erforderliche schriftliche Begründung. Der Vordruck ist deshalb auch für Kinder, die das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben, im Falle des Anspruchs des Kinderzuschlags auszufertigen, andernfalls wird die Zahlung desselben für solche Kinder eingestellt.

2. Auf genaue Beachtung der Ziffern 11—19 des Vordrucks wird besonders hingewiesen.

Der Wert der Sachbezüge (Kost, Wohnung usw.) ist für jeden Steuerbezirk besonders festgesetzt und kann bei der zuständigen Steuerbehörde erhoben werden.

3. Die Angaben sind im Einzelnachweis gewissenhaft zu machen; soweit besondere Nachweise erforderlich sind, sind diese beizufügen und mit einzusenden.

4. Weiter wird auf die genaue Beachtung der Ziffer 185 (Nachrichtenblatt 85/1920) aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, daß nur die in Ziffer 174 genannten Kinder (einschl. Stiefkinder, d. h. die für ehelich erklärten und an Kindes Statt angenommenen, nicht aber uneheliche Kinder des anderen Ehegatten, die nicht zugleich eigene Kinder sind), nicht etwa auch Pflegekinder oder über 21 Jahre alte und noch in der Berufsausbildung befindliche Kinder, aufgenommen werden.

5. Bei unehelichen Kindern und Stiefkindern ist die Angabe des Zunamens unerläßlich. Bei unehelichen Kindern ist außerdem der Nachweis der amtlichen Festsetzung des Unterhaltsbeitrags zu erbringen.

6. Uneheliche Kinder, zu welchen der Beamte nicht der Erzeuger, sondern z. B. der Großvater ist (Enkelkinder), sind nicht bezugsberechtigt zum Kinderzuschlag; sie können nur als Pflegekinder gelten und gemäß Nachrichtenblatt 132/1920, Seite 1306, berücksichtigt werden.

7. Bei Stiefkindern ist der Betrag eines etwaigen von anderer Seite bezogenen Waisengeldes oder einer sonstigen Rente anzugeben.

8. Bei an Kindes Statt angenommenen Kindern haben die Dienststellen festzustellen, daß ein amtlich beglaubigter Annahmevertrag nach § 1741 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches vorliegt und diese Feststellung im Einzelnachweis zu bestätigen.

9. Der steuerfreie Einkommensteil beträgt, wenn das Kind selbständig zur Einkommensteuer veranlagt ist, 1500 M, sonst 500 M. Wo Zweifel bestehen, ob ein Kind selbständig zur Einkommensteuer veranlagt ist, ist bei der zuständigen Steuerbehörde anzufragen.

Den vorgelegten Dienststellen wird besonders zur Pflicht gemacht, die Nachweise im Einzelfalle nachzuprüfen und unterschriftlich zu bestätigen.

Etwa weiter benötigte Bordrucke von Einzelnachweisen sind beim Rechnungsbüro der Eisenbahn-Generaldirektion, Abteilung Drucksachendienst, anzuerlangen.